

Entgelttarifvertrag

für Ärztinnen und Ärzte

der Paracelsus-Kliniken Adorf / Schöneck, Reichenbach und Zwickau

(EntgeltTV-Ärzte Paracelsus Sachsen)

vom 5. Juni 2019

zwischen

der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KG aA, vertreten durch die Paracelsus-Kliniken Deutschland Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Sedanstr. 109, 49076 Osnabrück

sowie

der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Sedanstr. 109, 49076 Osnabrück

einerseits

und

dem Marburger Bund Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Dipl. Med. Sabine Ermer, Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Eingruppierungsregelungen	2
§ 3 Eingruppierung	3
§ 4 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	4
§ 5 Tabellenentgelt	4
§ 6 Stufen der Entgelttabelle	5
§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	6
§ 8 Außerkrafttreten bisheriger Regelungen	7
§ 9 Ausschlussfrist	7
§ 10 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte¹, die in einem Arbeitsverhältnis zur Paracelsus-Klinik Adorf / Schöneck, Paracelsus-Klinik Zwickau als Betriebsstätte der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA oder zur Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH stehen und Mitglied des Marburger Bundes sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

- (1) Die Eingruppierung der Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 3. Der Arzt erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist.
- (2) Der Arzt ist in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (männlich, weiblich, divers)

Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Arztes bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Arztes, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. Erstellung eines EKG). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
 2. Eine Anforderung im Sinne des Satzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.
- (3) Die Entgeltgruppe des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 3 Eingruppierung

Die Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I:
Arzt mit entsprechender Tätigkeit
- b) Entgeltgruppe II:
Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Protokollerklärung zu b):

Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.

- c) Entgeltgruppe III:
Oberarzt mit entsprechender Tätigkeit

Protokollerklärung zu c):

Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

d) Entgeltgruppe IV:

Leitender Oberarzt mit entsprechender Tätigkeit

Protokollerklärung zu d):

Leitender Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) ausdrücklich vom Arbeitgeber übertragen worden ist und der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt.

Protokollerklärung zu § 3 insgesamt:

Die Eingruppierung erfasst auch die Ärztinnen und Ärzte, die eine vorübergehende Berufserlaubnis nach § 10 BÄO oder eine vergleichbare Qualifikation eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen.

§ 4 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat und für jeden folgenden vollen Kalendermonat eine Zulage.
- (2) Die Zulage nach Abs. 1 bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arzt bei dauerhafter Übertragung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 ergeben hätte.

§ 5 Tabellenentgelt

- (1) Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der Anlage. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

- (2) Für Ärzte gemäß § 3 Buchst. c und d ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten tariflich ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

§ 6 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe - in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 7 Absatz 2 - nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,

b) Entgeltgruppe II

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit,

c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit,

d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als Leitende Oberärztin /
als Leitender Oberarzt

- (2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden. Hierzu zählen auch Zeiten, die gemäß § 10 BÄO erbracht wurden.

§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Bei Leistungen des Arztes, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Ärzten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Marburger Bund Sachsen benannt; sie müssen dem Betrieb/ der Dienststelle angehören und, soweit sie vom Betriebsrat benannt werden, unter diesen Tarifvertrag fallen. Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 23 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten, in denen Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 6 Absatz 1 ergebenden Stufe. Ist ein Arzt, der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist (§ 6 Absatz 1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§§ 3 Buchst. c, 6 Absatz 1) worden, erhält der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.
- (4) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 6 und § 7 Absatz 4 ergebenden Stufe seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

§ 8 Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

Mit diesem Tarifvertrag in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag sollen in seinem Geltungsbereich einheitliche Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Er tritt deshalb ausnahmslos an die Stelle der bezüglich der Klinik in Reichenbach abgeschlossenen Vorschalttarifverträge 1 bis 6 sowie an Stelle des Tarifvertrages zur Regelung der Entgelte der Ärztinnen und Ärzte der Paracelsus-Klinik Zwickau vom 21. Mai 2015.

§ 9 Ausschlussfrist

Ansprüche aus diesem Tarifvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. Dies gilt nicht für Mindestlohnansprüche durch

oder aufgrund Gesetzes (z.B. Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz etc.) und sonstige gesetzlich unverfallbare Ansprüche. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch fällig ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig keine Kenntnis erlangt hat. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. September 2021.

Zwickau,

Dresden,

Thore Thomas
Prokurist
Paracelsus-Kliniken Deutschland

Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen

Martin Schlie
Leiter HR Konzern
Paracelsus-Kliniken Deutschland

Für die Kliniken in Reichenbach und Zwickau gelten folgende Tabellen

Gültig ab dem 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.334,43 €	4.580,12 €	4.755,60 €	5.059,77 €	5.422,43 €	5.571,59 €
II	5.720,65 €	6.200,41 €	6.621,58 €	6.867,25 €	7.107,06 €	7.346,88 €
III	7.165,57 €	7.586,73 €	8.189,25 €			
IV	8.429,04 €	9.031,57 €				

Gültig ab dem 01.11.2019

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.421,12 €	4.671,72 €	4.850,71 €	5.160,97 €	5.530,88 €	5.683,02 €
II	5.835,06 €	6.324,42 €	6.754,01 €	7.004,60 €	7.249,20 €	7.493,82 €
III	7.308,88 €	7.738,46 €	8.353,04 €			
IV	8.597,62 €	9.212,20 €				

Gültig ab dem 01.05.2020

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.487,44 €	4.741,80 €	4.923,47 €	5.238,38 €	5.613,84 €	5.768,27 €
II	5.922,59 €	6.419,29 €	6.855,32 €	7.109,67 €	7.357,94 €	7.606,23 €
III	7.418,51 €	7.854,54 €	8.478,34 €			
IV	8.726,58 €	9.350,38 €				

Gültig ab dem 01.10.2020

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.554,75 €	4.812,93 €	4.997,32 €	5.316,96 €	5.698,05 €	5.854,79 €
II	6.011,43 €	6.515,58 €	6.958,15 €	7.216,32 €	7.468,31 €	7.720,32 €
III	7.529,79 €	7.972,36 €	8.605,52 €			
IV	8.857,48 €	9.490,64 €				

Gültig ab dem 01.02.2021

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,58 €	4.960,69 €	5.150,74 €	5.480,19 €	5.872,98 €	6.034,53 €
II	6.195,98 €	6.715,61 €	7.171,77 €	7.437,86 €	7.697,59 €	7.957,33 €
III	7.760,95 €	8.217,11 €	8.869,71 €			
IV	9.129,40 €	9.782,00 €				

Für die Kliniken in Adorf und Schöneck gelten die folgenden Tabellen

Gültig ab dem 01.02.2019

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.283,37 €	4.527,04 €	4.701,06 €	5.002,71 €	5.362,40 €	5.510,33 €
II	5.658,25 €	6.133,94 €	6.551,64 €	6.795,30 €	7.033,11 €	7.270,97 €
III	7.091,15 €	7.508,83 €	8.106,38 €			
IV	8.344,18 €	8.941,75 €				

Gültig ab dem 01.10.2019

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.369,04 €	4.617,58 €	4.795,08 €	5.102,76 €	5.469,65 €	5.620,54 €
II	5.771,42 €	6.256,62 €	6.682,67 €	6.931,21 €	7.173,77 €	7.416,39 €
III	7.232,97 €	7.659,01 €	8.268,51 €			
IV	8.511,06 €	9.120,59 €				

Gültig ab dem 01.05.2020

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.456,42 €	4.709,93 €	4.890,98 €	5.204,82 €	5.579,04 €	5.732,95 €
II	5.886,85 €	6.381,75 €	6.816,32 €	7.069,83 €	7.317,25 €	7.564,72 €
III	7.377,63 €	7.812,19 €	8.433,88 €			
IV	8.681,28 €	9.303,00 €				

Gültig ab dem 01.10.2020

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.545,55 €	4.804,13 €	4.988,80 €	5.308,92 €	5.690,62 €	5.847,61 €
II	6.004,59 €	6.509,39 €	6.952,65 €	7.211,23 €	7.463,60 €	7.716,01 €
III	7.525,18 €	7.968,43 €	8.602,56 €			
IV	8.854,91 €	9.489,06 €				

Gültig ab dem 01.02.2021

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,58 €	4.960,69 €	5.150,74 €	5.480,19 €	5.872,98 €	6.034,53 €
II	6.195,98 €	6.715,61 €	7.171,77 €	7.437,86 €	7.697,59 €	7.957,33 €
III	7.760,95 €	8.217,11 €	8.869,71 €			
IV	9.129,40 €	9.782,00 €				